

Synopse zum Feuerwehrgesetz der Gemeinde Rhäzüns

Version 13.10.2025

Ursprungsfassung	Neufassung	Bemerkungen
Feuerwehrgesetz der Gemeinde Bonaduz Feuerwehrgesetz Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz)	Feuerwehrgesetz der Gemeinde Bonaduz Feuerwehrgesetz Die Gemeindeversammlung , gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz), erlässt:	
I. Allgemeine Bestimmungen/Aufgaben	I. Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben	
Art. 1 Zweck Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Bonaduz, soweit diese nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen.	Art. 1 Allgemeines Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Bonaduz soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen.	
	Art. 2 Übergeordnetes Recht ¹ Die allgemein verpflichtenden Vorschriften des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden und der Verordnung zum Brandschutzgesetz, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.	

Zusammenarbeit der Feuerwehren Bonaduz und Rhäzüns

Ursprungsfassung	Neufassung	Bemerkungen
Art. 2 Aufgabe ¹ Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei: a) Bränden und Explosionen b) Naturereignissen c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes ² Die Geschäftsleitung der Gemeinde kann die aktiv dienstleistenden Personen zu weiteren Dienstleitungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beziehen, wenn: a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist. ³ Die Gemeinde kann, im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung, Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden erfüllen.	Art. 3 Aufgaben ¹ Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr im Sinne des kantonalen Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100). Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei: a) Bränden und Explosionen b) Naturereignissen c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes ² Die Feuerwehr arbeitet mit Feuerwehren anderer Gemeinden und mit anderen Organisationen des Bevölkerungs- und Umweltschutzes zusammen, um Schadenereignisse rasch und wirkungsvoll zu bekämpfen. ³ Die Gemeinde kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Graubünden Aufgaben im Feuerwehrwesen zusammen mit anderen Gemeinden erfüllen. ⁴ Die Feuerwehr kann Feuerwehren anderer Gemeinden in der allgemeinen Schadenwehr Hilfe und Unterstützung leisten.	

Zusammenarbeit der Feuerwehren Bonaduz und Rhäzüns

<i>Ursprungsfassung</i>	<i>Neufassung</i>	<i>Bemerkungen</i>
	Art. 4 Weitere Dienstleistungen und Einsätze ¹ Der Gemeindevorstand kann die Feuerwehr sowie einzelne aktiv dienstleistende Personen zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beiziehen, wenn: a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist.	Bisher in Art. 2 Abs. 2 geregelt.
	Art. 5 Alarmierung ¹ Jedermann ist angehalten, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf zu alarmieren. ² Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden. ³ Die Feuerwehr stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung	Bisher in Art. 13 geregelt
	Art. 6 Gemeindepersonal ¹ Das Gemeindepersonal, wie Förster/-in, lokale Naturgefahrenberater/-in, Brunnen- oder Werkmeister/-in, stehen der Einsatzleitung nach Bedarf zur Verfügung.	Bisher in Art. 14 geregelt

Zusammenarbeit der Feuerwehren Bonaduz und Rhäzüns

Ursprungsfassung	Neufassung	Bemerkungen
	Art. 7 Zutrittsrecht ¹ Der Zugang zu Liegenschaften ist gemäss Art. 25 des kantonalen Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100) zu gewähren. ² Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer/-innen beziehungsweise Bewohner/-innen rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.	Bisher in Art. 16 geregelt
II. Feuerwehrpflicht Art. 3 Pflicht ¹ Dienstpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Rhäzüns. ² Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 50. Altersjahres. Frühestens ab erfülltem 18. und nach dem erfüllten 50. Altersjahr kann freiwillig Feuerwehrdienst geleistet werden. ³ Die Dienstpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden. ⁴ Der Feuerwehrkommandant entscheidet, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Eignungskriterien beurteilt:	II. Dienstpflicht Art. 8 Grundsatz ¹ Dienstpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Rhäzüns. ² Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnenden ist nur eine Person feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Dienstpflicht nach dem Alter des/der Hauptverdienenden.	Bisher in Art. 5 Abs. 1 lit. j geregelt

Zusammenarbeit der Feuerwehren Bonaduz und Rhäzüns

Ursprungsfassung	Neufassung	Bemerkungen
a) Persönliche Eignung/Atemschutzauglichkeit b) Erreichbarkeit c) Bedarf bezüglich Soll-Bestand ⁵ Der Feuerwehrkommandant kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.		
	Art. 9 Dienstdauer ¹ Die Dienstplicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 50. Altersjahres. Frühestens ab erfülltem 18. und über dem erfüllten 50. Altersjahr kann freiwillig Dienst geleistet werden.	Bisher in Art. 3 Abs. 2 geregelt
	Art. 10 Dienstplicht ¹ Die Dienstplicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. ² Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.	Bisher in Art. 3 Abs. 3 geregelt
Art. 4 Befreiung vom Aktiven Feuerwehrdienst ¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit: a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind. b) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung.	Art. 11 Befreiung von der Dienstplicht ¹ Von der Dienstplicht sind befreit: a) Mitglieder des Gemeindevorstandes b) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind c) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung	

Zusammenarbeit der Feuerwehren Bonaduz und Rhäzüns

Ursprungsfassung	Neufassung	Bemerkungen
c) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern. d) Werdende Mütter e) Mütter bis 12 Monate nach der Niederkunft f) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr ihres Arbeitsplatzes angehören. g) Mitglieder des Gemeindevorstandes. h) Geistliche und Ordenspersonen. i) Angehörige der Kantonspolizei. ² Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.	d) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern e) Werdende Mütter f) Mütter bis 12 Monate nach der Niederkunft g) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr ihres Arbeitsplatzes angehören h) Geistliche und Ordenspersonen i) Angehörige der Kantonspolizei ² Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Dienst befreien.	
	Art. 12 Pflichtersatzabgabe ¹ Jede dienstpflichtige Person, welche nicht aktiven Dienst leistet hat einen jährlichen Pflichtersatz zu entrichten. ² Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Dezember. Eine Pro-Rata-Abrechnung findet nicht statt. ³ Die Pflichtersatzabgabe wird vom Gemeindevorstand unter Berücksichtigung des Bedarfes der Feuerwehr festgelegt. ⁴ Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Pflichtersatzabgabe befreien. ⁵ Die Pflichtersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 50.00 und im Maximum CHF 500.00. Der Gemeindevorstand legt die Pflichtersatzabgabe fest. ⁶ Der Einzug der Ersatzabgabe obliegt der Gemeinde.	Bisher in Art. 17 geregelt

Zusammenarbeit der Feuerwehren Bonaduz und Rhäzüns

Ursprungsfassung	Neufassung	Bemerkungen
Art. 5 Befreiung vom Pflichtersatz ¹ Vom Pflichtersatz befreit sind: a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrpflicht nicht vereinbar sind b) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung c) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern d) Werdende Mütter e) Mütter bis 12 Monate nach der Niederkunft f) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr ihres Arbeitsplatzes angehören g) Mitglieder des Gemeindevorstandes h) Geistliche und Ordenspersonen i) Angehörige der Kantonspolizei j) Bei Ehepaaren ist nur eine Person feuerwehrpflichtig. Für das Ende der Feuerwehrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend. ² Die Geschäftsleitung kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom Pflichtersatz befreien.	Art. 13 Befreiung vom Pflichtersatz ¹ Alle Angehörigen der Feuerwehr, welche mehr als 50% der ordentlichen Übungen pro Jahr besuchen, sind von der Bezahlung des Pflichtersatzes befreit. ² Alle Personen, welche gemäss Art. 11 von der Dienstpflicht befreit sind, sind von der Bezahlung des Pflichtersatzes befreit.	Abs. 1 bisher in Art. 17 Abs. 2 geregelt
Art. 6 Vorzeitige Entlassung Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, dass eine Feuerwehr-Untauglichkeit besteht, endet der aktive Dienst.	Art. 14 Vorzeitige Entlassung Liegen medizinisch nachgewiesene und ärztlich attestierte körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigungen der Gesundheit vor, die den aktiven Dienst nicht mehr zulassen, endet der aktive Dienst.	

Zusammenarbeit der Feuerwehren Bonaduz und Rhäzüns

<i>Ursprungsfassung</i>	<i>Neufassung</i>	<i>Bemerkungen</i>
	Art. 15 Eignung ¹ Der Stab entscheidet, wer die Kriterien für den aktiven Dienst erfüllt. ² Bei der Einteilung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des/der Pflichtigen sowie die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz mit zu berücksichtigen. ³ Der/die Feuerwehrkommandant/-in kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.	Bisher in Art. 3 Abs. 4 geregelt
	Art. 16 Vorzeitiger Austritt ¹ Vorzeitige Austritte aus dem aktiven Dienst haben schriftlich an das Kommando zu erfolgen.	
III. Organisation	III. Organisation	
Art. 7 Oberaufsicht ¹ Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt. Er kann für den Betrieb eine Kommission einsetzen.	Art. 17 Oberaufsicht ¹ Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in deren Kompetenzbereich fällt.	
Art. 8 Gemeindevorstand Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben: 1. Wahl der Stabsmitglieder 2. Erlass der notwendigen Reglemente	Art. 18 Gemeindevorstand ¹ Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben: a) Festsetzung des Pflichtersatzes b) Genehmigung und Vollstreckung von Disziplinarbussen	

Zusammenarbeit der Feuerwehren Bonaduz und Rhäzüns

Ursprungsfassung	Neufassung	Bemerkungen
3. Entscheid über Einsprachen betreffend die Befreiung von aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 4, betreffend Befreiung von Pflichtersatz gemäss Art. 5 dieses Gesetzes 4. Festsetzung des Pflichtersatzes gemäss Art. 17 5. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind	c) Ausschluss aus dem aktiven Feuerwehrdienst auf Antrag des Stabes d) Genehmigung von Nachtragskrediten auf Antrag des Stabes im Rahmen seiner Finanzkompetenz e) Wahl und Abberufung der Stabsmitglieder f) Erlass der notwendigen Reglemente g) Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind.	
Art. 8a Geschäftsleitung der Gemeinde Der Geschäftsleitung der Gemeinde obliegen insbesondere folgende Aufgaben: 1. Festsetzung der Dienstpflicht nach Art. 3 2. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 4 3. Befreiung vom Pflichtersatz gemäss Art. 5	Art. 18a Geschäftsleitung ¹ Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben: a) Festsetzung der Dienstpflicht b) Befreiung vom Pflichtersatz	
	Art. 19 Feuerwehrkommission ¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen: a) Präsidium: Departementsvorsteher/-in Bonaduz b) Vizepräsidium: Departementsvorsteher/-in Rhäzüns c) Mitglieder mit beratender Stimme: Feuerwehrkommandant/-in und ein weiteres von der Feuerwehrkommission beigezogenes Mitglied des Stabs. ² Im Falle einer Abwesenheit eines Kommissionsmitglieds nimmt die zuständige Stellvertretung gleichberechtigt Einsitz.	

Zusammenarbeit der Feuerwehren Bonaduz und Rhäzüns

Ursprungsfassung	Neufassung	Bemerkungen
	³ Die Feuerwehrkommission ist zuständig für die Vorberatung der Geschäfte, welche in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands fallen, insbesondere für die Ausarbeitung des Budgetvorschlags und der Jahresrechnung.	
Art. 9 Stab Der Stab wird vom Gemeindevorstand für 3 Jahre gewählt. Ihm gehören an: – Kommandant/in – Vizekommandant/in – Fourier/in – Materialwart/in		
Art. 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Stabes Dem Stab obliegt insbesondere: 1. Festlegung des Solbestandes der Feuerwehr gemäss Vorgaben der GVG. 2. Wahl der Offiziere und Gruppenführer. 3. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute. 4. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes. 5. Dringliche Ersatzbeschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis CHF 10'000.- pro Jahr. 6. Disziplinarbussen gemäss Art. 18 bis CHF 500.- 7. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr.	Art. 20 Stab Dem Stab obliegen insbesondere folgende Aufgaben: a) Wahl der Offiziere/-innen und Gruppenführer/-innen b) Vorbereitung des Budgets zuhanden der Feuerwehrkommission c) Dringliche Ersatzbeschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis CHF 10'000.00 pro Jahr e) Sicherstellung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr d) Antragstellung beim Gemeindevorstand auf Disziplinarbussen gemäss Art. 26 bis CHF 500.00	

Zusammenarbeit der Feuerwehren Bonaduz und Rhäzüns

<i>Ursprungsfassung</i>	<i>Neufassung</i>	<i>Bemerkungen</i>
Art. 11 Dienstpflicht ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten. ² Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen. ³ Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten. ⁴ Bei ungenügenden Dienstleistungen kann die Aktivdienst leistende Person zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden. ⁵ Pro Jahr müssen 50% der Übungen absolviert werden, ansonsten wird der Pflichtersatz geltend gemacht.	Art. 21 Dienstpflicht ¹ Jede aktiv dienstleistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden mitgeteilt. ² Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten. ³ Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen. ⁴ Bei ungenügenden Dienstleistungen kann die Aktivdienst leistende Person zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.	Bisher in Art. 15 geregelt
	Art. 22 Entschuldigungen ¹ Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätze sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Kommando anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr. ² Entschuldigungsgründe werden im Betriebsreglement der Feuerwehr Bonaduz-Rhätzüns festgelegt.	
	Art. 23 Weiterausbildungspflicht ¹ Angehörige der Feuerwehr können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.	

Zusammenarbeit der Feuerwehren Bonaduz und Rhäzüns

Ursprungsfassung	Neufassung	Bemerkungen
	² Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten. ³ Als Offiziere/-innen und Unteroffiziere/-innen können nur Angehörige der Feuerwehr ernannt und befördert werden, die der Funktion entsprechende Kurse absolviert haben. ⁴ Die Absolvierung eines Kurses gibt keinen Anspruch auf Funktionsausübung oder Beförderung.	
	Art. 24 Übungsdienst ¹ Der Übungsdienst erfolgt nach Vorgaben der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Umsetzung ist im Betriebsreglement geregelt.	
Art. 12 Versicherung Feuerwehrdienstleistende Personen sind gegen finanzielle Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten nicht bei der Gemeinde versichert, sondern bei ihren eigenen obligatorischen Versicherungen. Die Gemeinde hat die Dienstpflichtigen über den Versicherungsschutz zu informieren.	Art. 25 Versicherung ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind bei Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst durch die obligatorischen Kranken- und Unfallversicherungen gedeckt. Ergänzend besteht für die gesamte Feuerwehr auf Rechnung der Feuerwehr Bonaduz Rhäzüns ein subsidiärer Versicherungsschutz über die Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS). ² Im Feuerwehrdienst verursachte Unfälle sind sofort dem/der Feuerwehrkommandanten/in zu melden. Eine durch den Feuerwehrdienst verursachte Krankheit ist innert 5 Tagen zu melden.	

Zusammenarbeit der Feuerwehren Bonaduz und Rhäzüns

Ursprungsfassung	Neufassung	Bemerkungen
	Art. 26 Jugendfeuerwehr ¹ Die Feuerwehr kann eine Jugendfeuerwehr betreiben. ² Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind nicht Angehörige der Feuerwehr im Sinne dieses Gesetzes.	
	IV. Entschädigung	
	Art. 27 Besoldung ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. ² Die Entschädigung für den Übungs- und Einsatzdienst sowie Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage werden im Betriebsreglement der Feuerwehr festgelegt.	
IV. Alarmierung/Ernsteinsatz		
Art. 13 Alarmierung ¹ Personen, die ein Feuer entdecken, sind gehalten, die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren. ² Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden.		
Art. 14 Gemeindepersonal Das Gemeindepersonal, wie Brunnen- oder Werkmeister stehen der Einsatzleitung nach Bedarf zu Verfügung.		
V. Übungsdienst		

Zusammenarbeit der Feuerwehren Bonaduz und Rhäzüns

Ursprungsfassung	Neufassung	Bemerkungen
Art. 15 Übungsdienst Jede aktiv dienstleistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden mitgeteilt.		
Art. 16 Zutrittsrecht ¹ Die Hausbewohner beziehungsweise-eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren. ² Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer beziehungsweise Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.		
VI. Finanzierung		
Art. 17 Pflichtersatzabgabe ¹ Jede aktiv dienstleistende Person, die nicht nach Art. 5 von der Pflicht befreit ist, hat einen jährlichen Pflichtersatz zu entrichten. Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Dezember. Eine Pro-Rata-Abrechnung findet nicht statt. ² Wer in einem Jahr nicht 50 % der ordentlichen Übungen besucht, hat den Pflichtersatz zu entrichten. ² Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 50.– und im Maximum CHF 500.–. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehersatzabgabe fest. ³		

Zusammenarbeit der Feuerwehren Bonaduz und Rhäzüns

Ursprungsfassung	Neufassung	Bemerkungen
VII. Strafbestimmungen	V. Strafbestimmungen	
Art. 18 Bussen ¹ Jede aktiv dienstleistende Person, welche die Vorschriften der Gesetzgebung oder die Befehle der Vorgesetzten missachtet, kann mit einer Busse bis CHF 500.- bestraft werden.	Art. 28 Bussen ¹ Jede aktiv dienstleistende Person, welche die Vorschriften der Gesetzgebung oder die Befehle der Vorgesetzten missachtet, kann auf Antrag des Stabes durch den Gemeindevorstand mit einer Busse bis CHF 500.00 bestraft werden. ² Die Bussen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, Nichteintrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen werden im Betriebsreglement der Feuerwehr festgelegt.	
Art. 19 Ausschluss Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Gesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag des Stabs.	Art. 29 Ausschluss Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Gesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag des Stabs.	
VIII. Rechtsmittel	VI. Rechtsmittel	
Art. 20 Instanzen ¹ Gegen Entscheide des Kommandanten kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden. ² Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden	Art. 30 Instanzen ¹ Gegen Entscheide des Feuerwehrstabes kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden. ² Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Obergericht des Kantons Graubünden weitergezogen werden.	

Zusammenarbeit der Feuerwehren Bonaduz und Rhäzüns

<i>Ursprungsfassung</i>	<i>Neufassung</i>	<i>Bemerkungen</i>
IX. Schlussbestimmungen	VII. Schlussbestimmungen	
Art. 21 Vollzug Der Gemeindevorstand Rhäzüns erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Reglemente.	Art. 31 Vollzug ¹ Der Gemeindevorstand erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Reglemente.	
Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts Das Feuerwehrreglement vom 1. Januar 2002 wird aufgehoben.	Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts Das Feuerwehrgesetz vom 1. Januar 2015, teilrevidiert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2016, wird aufgehoben.	
Art. 23 Inkrafttreten Das Feuerwehrgesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.	Art. 33 Inkrafttreten Das Feuerwehrgesetz tritt nach der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt das bisherige Feuerwehrgesetz vom 9. Juni 2016.	